

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen vom 11.09.1989
- Friedhofsgebührenordnung -**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges.Bl.S.578, ber. S. 720), geändert durch die Gesetze vom 23.07.1984 (Ges.Bl.S.474) und vom 18.05.1987 (ges.Bl.S161) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.02.1982 (Ges.Bl.S.57), geändert durch die Gesetze vom 29.06.1982 (Ges.Bl.S.229), vom 10.12.1984 (Ges.Bl.S.675) und vom 15.12.1986 (Ges.Bl.S.465) hat der Gemeinderat am 11.09.1989, mit Änderungen vom 01.12.2003, 16.02.2004, 20.11.2006, 01.12.2008, 16.11.2009, 06.12.2010, 05.12.2011, 25.02.2013, 28.09.2015, 25.09.2017 und 01.04.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden, soweit Leistungen nicht von dem bestellten Unternehmer erbracht wurden, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren sind verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Kleinbeträge**

Bei der Festsetzung der Gebühren und Auslagenersätze nach dieser Satzung werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet. Bei den Gräbergebühren sind auf ein Jahr entfallende Gebührenbeträge ebenfalls auf volle Euro abzurunden.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) Bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bis zur vollen Höhe der Gebühren oder des Auslagenersatzes verlangt werden.

§ 5 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales oder zur Anbringung einer Verschlussplatte an einer Urnennische betragen 15,34 Euro. Die Anbringung eines einfachen Holzkreuzes ohne Sockel ist gebührenfrei.
- (2) Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 10,23 Euro.
- (3) Im Übrigen findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – vom 04.10.1982 in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Bestattungsgebühren

1.1	Für die Herstellung eines Grabes	
1.1.1	Erdbestattung bei Tot- und Fehlgeburten	210,00 €
1.1.2	Erdbestattung bei Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	258,00 €
1.1.3	Erdbestattung bei Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	504,00 €
1.2.1	Urnenbeisetzung	221,00 €
1.2.2	Urnenbeisetzung Kolumbarium	150,00 €
1.3	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde	43,00 €
1.4	Zuschlag für die Anlegung (Ausheben und Schließen) eines Tiefgrabes (doppeltes Grab)	234,00 €
1.5	Zuschlag für Kompressorarbeiten	148,00 €
1.6	Benutzung der Aussegnungshalle	318,00 €
1.7	Benutzung der Leichenzelle pro Tag	32,00 €
1.8	Benutzung der Kühlvitrine pro Tag	8,00 €
1.9.1	Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag für Beerdigungen	100%
1.9.2	Samstagszuschlag	70%
1.10	Bei gleichzeitiger Bestattung von mehreren Familienangehörigen in einem Wahl-, Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab ermäßigt sich die Grundgebühr für die zweite und jede weitere Person um	50%.

1.11	Für die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs je Träger und Stunde	43,00 €
1.12	Für die Annahme von Särgen und Urnen	100,00 €
1.13	Für die Durchführung der Bestattung (Vorbereiten der Trauerfeier, Aufbahnen des Sarges, Öffnen und Schließen des Sarges, Übergabe des Zellschlüssels an die Hinterbliebenen und dessen spätere Rückforderung, Annahme sowie Verbringung der Kränze und des Blumenschmucks an das Grab, Absenkung des Sarges/der Urne, Beisetzung der Urne im Kolumbarium)	163,00 €
1.14	Bei Zweit- bzw. Mehrfachbelegungen: Entfernung von Grabsteinen, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen, sofern dies nicht durch die Grabnutzungsberechtigten geschieht.	149,00 €

2. Gebühren für sonstige Dienstleistungen

- 2.1 Für sonstige, nicht einzeln aufgeführte Dienstleistungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu entrichten.

Für die Reinigung wird die von Dritten erbrachte Leistung weiterberechnet.

- 2.2 Nach den Verrechnungssätzen für Personal, Fahrzeug- und Geräteeinsatz der Stadt Oberkochen werden für die Leistungen der Stadt Oberkochen
- | | |
|--------------|-------------------------------|
| Arbeiter | 41,00 € je angefangene Stunde |
| Facharbeiter | 43,00 € je angefangene Stunde |
- berechnet

3. Grabnutzungsgebühren

3.1	Gebühren für die Überlassung eines Reihengrabes	
3.1.1	in einem Reihengrabfeld für Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	1.605,00 €
3.1.2	in einem Reihengrabfeld für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	783,00 €
3.2	Gebühren für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	1.113,00 €
3.3	Anonymes Urnengrab	930,00 €
3.4	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.4.1	Wahlgrab einfachtief und einfachbreit	2.541,00 €
3.4.2	Wahlgrab einfachtief und doppelbreit	3.421,00 €
3.4.3	Wahlgrab doppeltief und einfachbreit	3.157,00 €
3.4.4	Wahlgrab doppeltief und doppelbreit	4.477,00 €
3.4.5	Urnenwahlgrab 4fach belegbar	2.070,00 €
3.4.6	Urnenwahlgrab 2fach belegbar	1.591,00 €
3.4.7	Urnenische Kolumbarium	2.459,00 €
3.4.8	Urnenhaingrab	2.436,00 €
3.5	Verlängerung von Grabnutzungsrechten. Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte werden pro angefangenes Jahr folgende Gebühren erhoben:	
3.5.1	Wahlgrab einfachtief und einfachbreit	105,00 €
3.5.2	Wahlgrab einfachtief und doppelbreit	149,00 €

3.5.3	Wahlgrab doppeltief und einfachbreit	125,00 €
3.5.4	Wahlgrab doppeltief und doppelbreit	184,00 €
3.5.5	Urnenwahlgrab 4fach belegbar	103,00 €
3.5.6	Urnenwahlgrab 2fach belegbar	79,00 €
3.5.7	Urnenische Kolumbarium	122,00 €
3.5.7	Urnenhaingrab	105,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberkochen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Oberkochen, den 02. April 2019
gez. Traub
(Bürgermeister)